jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/2/27 Ra 2018/15/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z6
VwGG §42 Abs4

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beinhaltet der gegenständlich vorliegende Hauptantrag des Revisionswerbers, gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst zu entscheiden, jedenfalls einen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (vgl. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0040).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150096.L00

Im RIS seit

25.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at